



**Gemeinde Wittnau
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**5. Änderungssatzung
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Az. 815.12/5-20.10

Aufgrund Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau am 13. November 2018 folgende 5. Änderungssatzung zu der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wittnau vom 20. April 2010, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 24. November 2015, beschlossen:

§ 1

§ 41 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max}) in m ³ /h	3 und 5	7 und 10	20	30
Nenndurchfluss (Q _n) in m ³ /h	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	15
Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
Euro/Monat	1,06	1,27	1,90	3,11

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.“

§ 2

1. § 42 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,79 Euro.“

2. § 42 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,79 Euro.“

§ 3

1. § 50 Abs. 1 Nr. 6 der Wasserversorgungssatzung erhält eine neue Nummerierung und wird wie folgt geändert:

„5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,“

2. § 50 Abs. 1 Nr. 7 der Wasserversorgungssatzung wird aufgehoben.

3. § 50 Abs. 1 Nr. 8 der Wasserversorgungssatzung erhält eine neue Nummerierung und wird wie folgt geändert:

„6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.“

§ 4

Die §§ 1 und 2 dieser Änderungssatzung treten zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung vom 20. April 2010 mit allen späteren Änderungen außer Kraft. § 3 dieser Änderungssatzung tritt am Tag der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung am 11. Dezember 2018 in Kraft.

Wittnau, den 13. November 2018

(Siegel)

Jörg Kindel
Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.